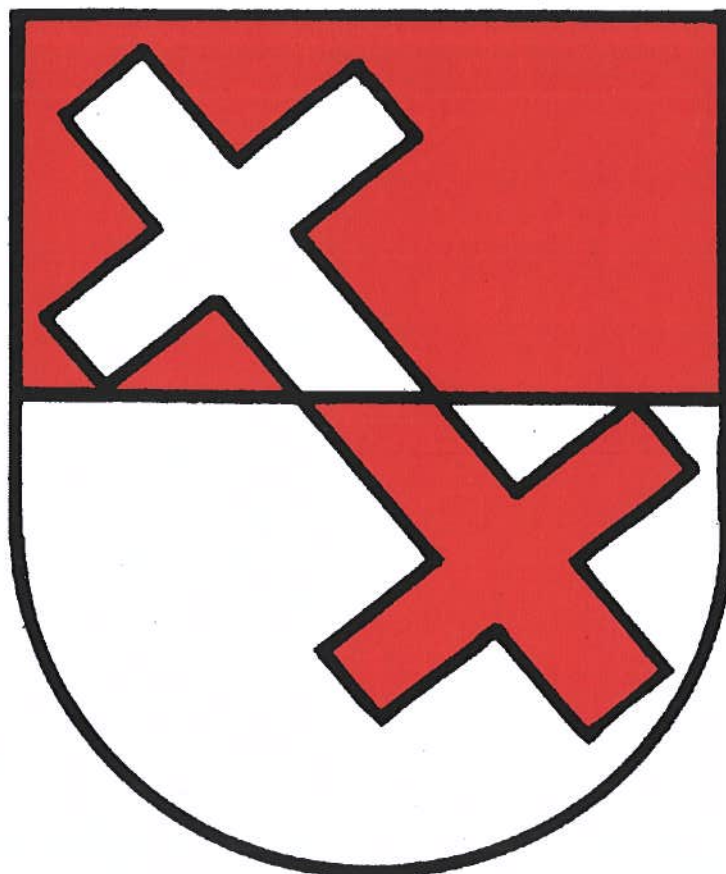


Einwohnergemeinde Biglen



Gemeindeordnung

2011

Fassung
vom

21. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Gebiet und Bevölkerung		
Gebiet und Bevölkerung	1	5
B. Organisation		
B.1 Die Gemeindeorgane		
Organe	2	5
B.2 Die Stimmberechtigten		
Grundsatz	3	5
Zuständigkeit – Urnenwahlen	4	6
Zuständigkeit – Urnenabstimmung (Sachgeschäfte)	5	6
Zuständigkeit – Versammlung (Sachgeschäfte)	6	6
Zuständigkeit – Versammlung (Weitere Geschäfte)	7	7
Wiederkehrende Ausgaben	8	7
Nachkredite – zu neuen Ausgaben	9	7
Nachkredite – zu gebundenen Ausgaben	10	8
Nachkredite – Sorgfaltspflicht	11	8
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	12	8
Rahmenkredite	13	8
Verfahren	14	8
B.3 Das Rechnungsprüfungsorgan		
Grundsatz	15	8
Datenschutz	16	9
B.4 Der Gemeinderat		
Grundsatz	17	9
Mitgliederzahl	18	9
Zuständigkeit (Ergänzung 2022)	19	9
Freie Kredite	20	9
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	21	10
Verordnung	22	10
B.5 Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	23	10
Nichtständige Kommissionen	24	10
Delegation	25	10

B.6 Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeit	26	11
Unvereinbarkeit	27	11
Verwandtenausschluss	28	11
Ausschluss	29	11
Offenlegungspflicht	30	12
Amtsdauer	31	12
Amtszeitbeschränkung	32	12

B.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	33	12
----------------------	----	----

C. Politische Rechte**C.1 Stimmrecht**

Stimmrecht	34	13
------------	----	----

C.2 Initiative

Grundsatz	35	13
Anmeldung, Einreichungsfrist	36	13
Ungültigkeit	37	14
Behandlungsfrist	38	14

C.3 Petition

Petition	39	14
----------	----	----

C.4 Fakultatives Referendum

Grundsatz, Referendumsfrist	40	14
Bekanntmachung	41	14
Behandlungsfrist	42	15

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**D.1 Information**

Information der Bevölkerung	43	15
Auskünfte, Informations- / Datenschutzgesetzgebung	44	15
Vorschriften der Gemeinde	45	15

D.2 Protokolle

Grundsatz	46	15
Inhalt	47	15
Genehmigung des Versammlungsprotokolles	48	16

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	49	16
Selbstgewählte Aufgaben – Grundlage	50	17
Selbstgewählte Aufgaben – Menge, Qualität, Kosten ...	51	17
Selbstgewählte Aufgaben – Überprüfung	52	17

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	53	17
Überprüfung der Leistungserbringung	54	17
Träger der Aufgaben	55	17
Erfüllung durch Dritte	56	17

**F. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung /
New Public Management**

Grundsatz	57	18
Mitteleinsatz	58	18
Produktedefinition	59	18
Führungsinstrumente für das Vorgehen	60	19

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**G.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht	61	19
Disziplinarische Verantwortlichkeit	62	19
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	63	20

G.2 Rechtspflege

Beschwerde	64	20
------------	----	----

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	65	21
Übergangsbestimmungen	66	21
Inkrafttreten	67	21

Auflagezeugnis I + II		22
------------------------------	--	----

Anhang I – Ständige Kommissionen		23 – 33
---	--	---------

Anhang II – Verwandtenausschluss		34, 35
---	--	--------

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen;*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten;*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden;*
- *günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell angewogene und leistungsfähige Wirtschaft;*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biglen folgende Gemeindeordnung:

A. Gebiet und Bevölkerung

Artikel 1

Gebiet und Bevölkerung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Biglen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.
- ² Bestand, Gebiet und Vermögen der Einwohnergemeinde Biglen sind gewährleistet.
- ³ Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

B. Organisation

B.1 Die Gemeindeorgane

Artikel 2

Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten;
- b) das Rechnungsprüfungsorgan;
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder (soweit sie entscheidbefugt sind);
- d) die Kommissionen (soweit sie entscheidbefugt sind);
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;

B.2 Die Stimmberechtigten

Artikel 3

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 4*Zuständigkeit*

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

*Urnenwahlen*a) Im *Verhältnisswahlverfahren* (Proporz)

- 6 Mitglieder des Gemeinderates
- 13 Mitglieder der Kommission für Abstimmungen und Wahlen
- 4 Mitglieder der Bildungskommission
- 6 Mitglieder der Infrastrukturkommission
- 4 Mitglieder der Finanz- und Volkswirtschaftskommission
- 5 Mitglieder der Resultateprüfungskommission

b) Im *Mehrheitswahlverfahren* (Majorz)

- Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)

Artikel 5*Zuständigkeit
Urnenabstimmung
(Sachgeschäfte)*

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über neue Ausgaben ab Fr. 1'000'001.—.

Artikel 6*Zuständigkeit*

Die Versammlung beschliesst

*Versammlung
(Sachgeschäfte)*

- a) neue Ausgaben ab Fr. 600'001.— bis Fr. 1'000'000.—;
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- c) die Jahresrechnung;
- d) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Gemeinde-reglementen;
- e) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
- f) die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) auszugestalten;
- g) allfällige Produktdefinitionen und den damit verbundenen Nettoaufwand;
- h) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;

- i) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
- j) die Wahl einer verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- k) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Artikel 7

Zuständigkeit

Um die Zuständigkeiten zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

Versammlung

(Weitere Geschäfte)

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e) Verzicht auf Einnahmen;
- f) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (der Streitwert ist massgebend);
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Artikel 8

Wiederkehrende Ausgaben

Die Höhe der Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben beträgt 10 % der einmaligen Ausgabenbefugnis.

Artikel 9

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 10

- b) *zu gebundenen Ausgaben*
- 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
 - 2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 11

- c) *Sorgfaltspflicht*
- 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
 - 2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.
 - 3 Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Artikel 12

- Beiträge Dritter (Nettoprinzip)*
- 1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
 - 2 Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Artikel 13

- Rahmenkredite*
- 1 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
 - 2 Sie regeln die Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Artikel 14

- Verfahren*
- Die Verfahren an Gemeindeversammlungen und bei Urnenabstimmungen und –wahlen werden im Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt.

B.3 Das RechnungsprüfungsorganArtikel 15

- Grundsatz*
- 1 Die Gemeindeversammlung wählt jeweils für eine Legislaturperiode eine professionelle, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.

² Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 16

Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

B.4 Der Gemeinderat

Artikel 17

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde und strebt eine nachhaltige Entwicklung an. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Artikel 18

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Artikel 19

Zuständigkeit

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst die Bewilligung von neuen Ausgaben bis Fr. 200'000.— abschliessend, bis Fr. 600'000.— unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidentin oder den Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidenten.

Eingefügt 2022

⁵ Der Gemeinderat ist, unabhängig der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, für die Stellenbewirtschaftung zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Bewilligung zusätzlicher und die Aufhebung bestehender Stellen.

Artikel 20

Freie Kredite

¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von Fr. 30'000.-- im Jahr.

² Der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident verfügt über einen freien Kredit von Fr. 3'000.-- im Jahr.

³ Diese freien Kredite müssen im Voranschlag aufgeführt werden.

Artikel 21

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Artikel 22

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Departemente und Abteilungen (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

B.5 Die Kommissionen

Artikel 23

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Artikel 24

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Artikel 25

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis

übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

B.6 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat sowie in das Präsidium der Gemeinde und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 27

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle in der Gemeinde beschäftigten Personen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Artikel 28

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Artikel 29

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 28, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission für Abstimmungen und Wahlen zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleich-

zeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Artikel 30

Offenlegungspflicht

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat oder für eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Artikel 31

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Artikel 32

Amtszeitbeschränkung

Gemeinderat

¹ Die Amtszeiten werden wie folgt beschränkt:

- Gemeinde- und Gemeinderatspräsident 2 Amtsdauern
- Mitglieder (inkl. Vizepräsident) 3 Amtsdauern

² Die Amtszeiten als Mitglied oder Vizepräsident werden beim Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten nicht angerechnet.

³ Eine erneute Wahl ist für sämtliche Mitglieder des Gemeinderates frühestens nach 4 Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Ständige Kommissionen

⁵ Die Amtszeiten werden grundsätzlich auf 3 Amtsdauern beschränkt.

⁶ Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

⁷ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

B.7 Das Gemeindepersonal

Artikel 33

Personalbestimmungen

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis und Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Personalreglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis und Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

C. Politische Rechte

C.1 Stimmrecht

Artikel 34

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

C.2 Initiative

Artikel 35

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert der Frist nach Artikel 36 Absatz 2 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 36

Anmeldung, Einreichungsfrist

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich bekanntzugeben.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden

ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 37

Ungültigkeit

- 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- 3 Ist die Initiative nur teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten den gültigen Teil, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Artikel 38

Behandlungsfrist

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- 2 Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

C.3 Petition

Artikel 39

Petition

- 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.
- 2 Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C.4 Fakultatives Referendum

Artikel 40

Grundsatz, Referendumsfrist

- 1 Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche ein Fr. 200'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 19, Absatz 2 betreffen, das Referendum ergreifen.
- 2 Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 41

Bekanntmachung

- 1 Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 40, Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
- 2 Die Bekanntmachung enthält:
 - den Beschluss;
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;

- die Referendumsfrist;
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen;
- die Einreichungsstelle;
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Artikel 42

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Information

Artikel 43

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert umfassend, zeit-, stufen- und sachgerecht.

Artikel 44

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 45

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.2 Protokolle

Artikel 46

Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 47

Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;
 - Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer;
 - Reihenfolge der Traktanden;
 - Anträge;
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
 - Zusammenfassung der Beratung;
 - Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 48

Genehmigung des Versammlungs- protokolles

- ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung innerhalb von 15 Tagen nach der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.
- ² Das Versammlungsprotokoll wird von mindestens 3 Stimmzählerinnen und Stimmzählern und von 3 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten genehmigt.
- ³ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Artikel 49

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Artikel 50

Selbstgewählte Aufgaben Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) *Grundlage*

Artikel 51

b) *Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung* ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 52

c) *Überprüfung* Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 AufgabenerfüllungArtikel 53

Grundsatz Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Artikel 54

Überprüfung der Leistungserbringung Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 55

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen soll;
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen soll;
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Artikel 56

Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung / New Public Management

Artikel 57*Grundsatz*

- 1 Die Einwohnergemeinde Biglen ist ein Dienstleistungsunternehmen.
- 2 Die Gemeindeorgane und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung.
- 3 Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.
- 4 Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
 - a) sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
 - b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst, selbständig und professionell erfüllt.

Artikel 58*Mittleinsatz*

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a) definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus;
- c) setzt zur Wirkungsführung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 59*Produktedefinition*

- 1 Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.
- 2 Handelt die Gemeinde nach Absatz 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem
 - a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition);
 - b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen

Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinne von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 60

Führungsinstrumente für das Vorgehen

¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 59 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung;
- b) eine Kostenrechnung;
- c) Bevölkerungsbefragungen;
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Artikel 61

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 62

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der entscheidbefugten Kommissionen, des Rechnungsprüfungsorgans und der Resultateprüfungskommission.

- 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- 4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- 5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Busse bis Fr. 5'000.--
 - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- 7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Artikel 63

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- 3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Artikel 64

Beschwerde

- 1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- 2 Die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz) bleibt vorbehalten.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 65

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 66

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2011 auf den 1. Januar 2012 nach diesem Reglement gewählt.
- 2 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- 3 Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2011. Hat eine Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Artikel 67

Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – auf den 1. Juli 2011 in Kraft.
- 2 Es hebt die Gemeindeordnung vom 2. Mai 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- 3 Die Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Mai 2011 angenommen.

Neu 2022

- 4 Die Änderung der Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 angenommen. Sie tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

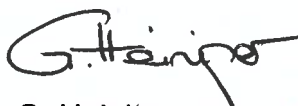
EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Sig. J.P. Mange Sig. F. Zürcher

Neu 2022

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident: Der Sekretär:


G. Heiniger


H. Stähli

Genehmigung Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die Gemeindeordnung am 11. Juli 2011 genehmigt.

Genehmigung 2 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigte die Änderung der Gemeindeordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 3. Aug. 2022



Auflagezeugnis I

Der Gemeindeschreiber hat die Gemeindeordnung vom 18. April 2011 bis 18. Mai 2011 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 15 vom 14. April 2011 und Nr. 16 vom 21. April 2011 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 24. Mai 2011

Der Gemeindeschreiber:

Sig. F. Zürcher

Auflagezeugnis II

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2022 bis 20. Juni 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen, Nr. 20 und 21 vom 19. und 26. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 22. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Stähli

Anhang I

Ständige Kommissionen

(Artikel 23 der Gemeindeordnung)

Kommission für Abstimmungen und Wahlen

Mitgliederzahl	13
Wahlorgan	Die Mitglieder der Kommission für Abstimmungen und Wahlen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt.
Mitglied von Amtes wegen	–
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	–
Vorsitz	Die Kommission für Abstimmungen und Wahlen wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten.
Sekretariat	Es ist kein spezielles Sekretariat erforderlich.
Hauptaufgaben	Die Kommission für Abstimmungen und Wahlen leitet und überwacht sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 24. Mai 2011.
Entscheidungsbefugnisse	Die Entscheidungsbefugnisse richten sich nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.
Ausgabenbefugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Besondere Bestimmungen	Der Gemeinderat kann die Kommission bei Wahlen erweitern. Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung in der Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

Bildungskommission

Mitgliederzahl	5 - 7 <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Biglen 5 Mitglieder – Anschlussgemeinden 1 Mitglied (pro Gemeinde)
Wahlorgan	4 Mitglieder der Bildungskommission der Gemeinde Biglen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt. Die Anschlussgemeinden wählen ihre Mitglieder selber.
Mitglied von Amtes wegen	Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher „Bildung / Kultur / Sport“
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleiterin oder Schulleiter – Vertretung eines allfälligen Elternrates
Vorsitz	Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher «Bildung / Kultur / Sport» übernimmt den Vorsitz von Amtes wegen.
Sekretariat	Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter führt das Sekretariat.
Hauptaufgaben	<p>Die Bildungskommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm der Schule wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p><i>Schülerinnen und Schüler</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige; – temporärer Unterrichtsausschluss; – Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen; – vorzeitige Schulentlassung. <p><i>Pädagogik</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung des Leitbildes und der Hausordnung; – Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und –entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten;

- Entscheid über Qualitätsevaluation der Schule;
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote;
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung;
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton.

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten;
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote;
- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten;
- Genehmigung des Fakultativunterrichtes und des freiwilligen Schulsports;
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung;
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage);
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan;
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung.

Personal

- Anstellung der Schulleitung (und der Hauptschulleitung);
- Anstellung der Tagesschulleitung;
- Anstellung der Betreuungspersonen für die Tagesschule;
- Die Bildungskommission kann mittels einer Verordnung die Anstellungskompetenzen der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden an die Schulleitung delegieren.
- Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden;
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung.

Anträge

Die Bildungskommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Ausgabenbefugnisse Verwendung von Voranschlagskrediten

Übergeordnete Stellen Gemeinderat

Untergeordnete Stellen Keine

Besondere Bestimmungen Sämtliche Aufgaben – ausser der Sekundarstufe I – werden von einem Kommissionsausschuss, bestehend aus den fünf Mitgliedern der Gemeinde Biglen, wahrgenommen.

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	6 Mitglieder der Infrastrukturkommission werden im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.
Mitglied von Amtes wegen	Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher «Infrastruktur»
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> – Anlagewart der Wasserversorgung – Anlagewart der Elektrizitätsversorgung – Anlagewart der Abwasserentsorgung <p>(Antragsrecht nur in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen)</p>
Vorsitz	Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher «Infrastruktur» übernimmt den Vorsitz von Amtes wegen.
Sekretariat	Die Leiterin oder der Leiter «Bau + Betriebe» führt das Sekretariat.
Hauptaufgaben	<p><i>Wasserversorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde – Betrieb / Unterhalt / Planung – Qualitätssicherung / Trinkwasserkontrolle – Tarife – Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) <p><i>Abwasserentsorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde – Betrieb / Unterhalt / Planung – Tarife – Generelle Entwässerungsplanung (GEP) <p><i>Abfallentsorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfall- / Sonderabfallentsorgung – Deponien – Regionale Tierkörpersammelstelle – Hundetoiletten und Robidogs <p><i>Elektrizitätsversorgung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrizitätsversorgungsanlagen der Gemeinde – Betrieb / Unterhalt / Planung – Beschaffung / Verkauf von Elektrizität – Qualitätssicherung – Tarife

Strassen / Verkehr

- Strassen, Gehwege, Wege
- Wanderwege
- Verkehrssicherheit
- Öffentliche Beleuchtung
- Öffentliche Plätze und Anlagen

Gewässer

- Gewässerbau und –unterhalt
- Feuerweiher (Betrieblicher Unterhalt)
- Fischezen

Liegenschaftswesen

- Gemeindeliegenschaften

Sport- und Freizeitanlagen

- Sport- und Turnanlagen
- Schwimmbad
- Übrige Sport- und Freizeitanlagen

Gesundheitspolizei

- Umwelt- und Lufthygienemassnahmen

Planwerke

- Entscheidungsbefugnisse**
- Die Entscheidungsbefugnisse richten sich nach den Reglements- und Vertragsbestimmungen.
 - Die Infrastrukturkommission entscheidet bei Arbeitsvergaben bis zum Einzelbetrag von Fr. 30'000.— (pro Arbeitsgattung).
- Höhere Aufträge sind dem Gemeinderat mit einem Vergabungsantrag zu unterbreiten – der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

Ausgabenbefugnisse Verwendung von Voranschlagskrediten

Besondere Bestimmungen –

Finanz- und Volkswirtschaftskommission

Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	4 Mitglieder der Finanz- und Volkswirtschaftskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt.
Mitglied von Amtes wegen	Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher „Finanzen / Volkswirtschaft“
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	– Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (nur im Finanzbereich)
Vorsitz	Die Finanz- und Volkswirtschaftskommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
Sekretariat	Die Kommission besorgt ihr Sekretariat selbst.
Hauptaufgaben	<p><u>Finanzwesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorberatung Voranschlag (inkl. Antrag an den Gemeinderat) – Vorberatung Jahresrechnung (inkl. Antrag an den Gemeinderat) – Vorberatung Investitionsprogramm / Finanzplan – Vermögensverwaltung (exkl. Immobilien) – Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen <p><u>Steuerwesen / Amtliche Bewertung</u></p> <p><u>Volkswirtschaft</u></p> <p><i>Wirtschafts- und Standortförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftsförderung allgemein – Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe <p><i>Landwirtschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragswesen (inkl. BAK-Gesuche) – Tierseuchenwesen – Elementarschäden und Hagelabwehr – Viehschauen – Ökologische Ausgleichsmassnahmen – Gemeindewald

Entscheidungsbefugnisse –

Ausgabenbefugnisse Verwendung von Voranschlagskrediten

Besondere Bestimmungen –

Resultateprüfungskommission

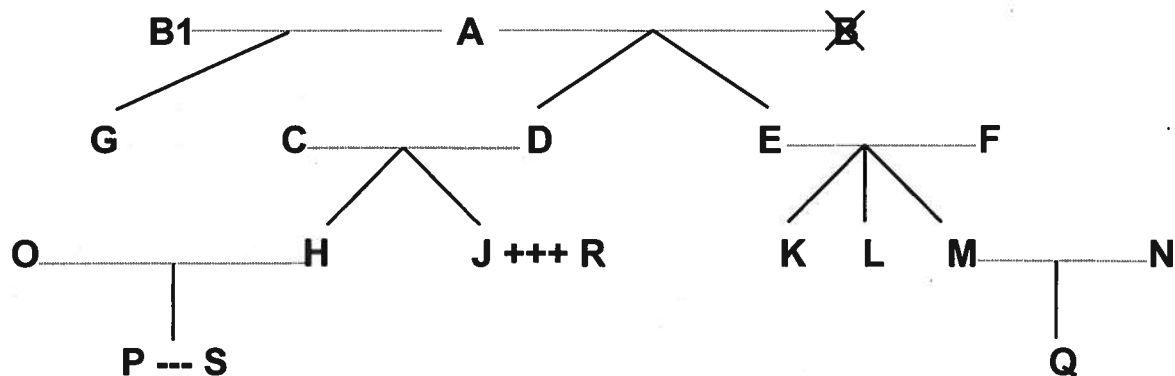
Einsetzung	Soweit die Gemeinde Biglen die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management ausgestaltet (Artikel 57 ff der Gemeindeordnung), setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Die Mitglieder der Resultateprüfungskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt.
Mitglied von Amtes wegen	–
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	–
Vorsitz	Die Resultateprüfungskommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
Sekretariat	Die Kommission besorgt ihr Sekretariat selbst.
Hauptaufgaben	Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> – Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss Artikel 57 ff dieser Gemeindeordnung; – Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 22 dieser Gemeindeordnung; – Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung; – Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung, Antragsrecht	Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

Akteneinsichtsrecht	Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit a) die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert; b) keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Beizug von Sachverständigen	Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.
Entscheidungsbefugnisse	–
Ausgabenbefugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Besondere Bestimmungen	–

Anhang II

Verwandtenausschluss

(Artikel 28 der Gemeindeordnung)



Legende:

—	= Ehe
↓	= Abstammung
⊗	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn / Schwiegetochter	O mit C und D; N mit E und F R mit C und D
	Stiefeltern / Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder / Schwester, Stiefbruder / -schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) Eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) Faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.